

# Satzung des Fußball-Förderverein Eckenhaid e.V. 2012

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach erfolgter Eintragung den Namen **Fußball-Förderverein Eckenhaid e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Eckenhaid. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Beschaffung von Mitteln um den Fußballsport im SC Eckenhaid materiell zu unterstützen; die ideale und persönliche Unterstützung durch die Vereinsmitglieder. Die jeweils zu fördernde (n) Maßnahme (n) wird (werden) durch den Vorstand, Beirat und Kassenprüfer bestimmt. Entlohnungen für Spieler werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird auch durch das Sammeln von Spenden verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesetz und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

## §3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit des Gesamt-Vorstands. Der Austritt aus dem Verein hat gegebenenfalls schriftlich zu erfolgen. Er ist dem Vorstand vor Ablauf des Jahresendes mitzuteilen.

## §5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag. Er ist an jedem 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Die während des Monats eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Monatsbetrag.

## §6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, Beirat, Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

## §8 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er hat den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu unterstützen.

## §9 Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer

Der Vorstand, die Mitglieder des Beirates und die Kassenprüfer, werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es ist ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen, diese ist nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich
- Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- Wahl des Beirates und die Anzahl der Beiratsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Richtlinien zur Mittelverwendung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll spätestens im März abgehalten werden. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Schaukasten des SC Eckenheid zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordert. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem der Versammlung zu wählenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## §11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

- 1 EUR für Bronzeförderer
- 3 EUR für Silberförderer
- 5 EUR für Goldförderer
- 10 EUR für Platinförderer

## §12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandschaft vertreten, wobei 1. und 2. Vorsitzender jeweils einzelvertretungsberechtigt, Kassier und Schriftführer jedoch nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

## §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SC Eckenheid, der es ausschließlich für Zwecke der Fußballabteilung verwenden darf. Voraussetzung ist, dass der SC Eckenheid zu diesem Zeitpunkt steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls darf die Verwendung des Vereinsvermögens nur im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.